

Personen, die sich befugt in Sperrgebieten aufhalten dürfen, festgelegt werden.

Sperrgebiete dürfen von den gemäß § 3 der Sperrgebiets-VO dazu Befugten nur bei dringender Notwendigkeit festgelegt werden, wobei Maßnahmen einzuleiten sind, die unabwendbare Störungen der bisherigen gesellschaftlichen Bedingungen soweit wie möglich mildern. Vor der Festlegung von Sperrgebieten haben die dazu Befugten diese Maßnahmen grundsätzlich mit dem zuständigen Rat des Kreises bzw. Bezirkes abzustimmen. Für die Durchführung aller notwendigen Maßnahmen, die sich aus der Sperrung für das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben des betreffenden Gebietes ergeben, sind neben den betreffenden Wirtschaftseinheiten vor allem die örtlich zuständigen Organe des Staatsapparates verantwortlich (vgl. § 5 Sperrgebiets-VO).

16.4.2. Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und Schutz der Staatsgrenze

Gemäß § 8 des Grenzgesetzes bestehen entlang der Staatsgrenze und an der Küste Grenzgebiete als Gebiete mit besonderer Ordnung (Schutzstreifen, Sperrzonen bzw. Grenzzonen).

In der vom Ministerrat erlassenen (1.) DVO zum Gesetz über die Staatsgrenze der DDR (1. Grenz-VO) vom 25. 3.1982 (GBl. I 1982 Nr. 11 S. 203) und der am gleichen Tag gemeinsam vom Minister für Nationale Verteidigung und vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassenen AO über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR - Grenzordnung - (GBl. 11982 Nr. 11 S. 208) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 11.11.1983 (GBl. I 1983 Nr. 31 S.308) sind im einzelnen umfangreiche Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Staatsorgane festgelegt, die diese in enger Zusammenarbeit mit den Grenztruppen der DDR und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen zu erfüllen haben.

In § 18 Abs. 1 des Grenzgesetzes ist der in Art. 7 Abs. 1 der Verfassung enthaltene Auftrag zur Gewährleistung der territorialen Integrität der DDR und der Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenzen als gesamtgesellschaftlicher

Auftrag für die Schutz- und Sicherheitsorgane und die anderen zuständigen staatlichen Organe gesetzlich geregelt. Daraus abgeleitet, enthalten die §§ 6,12,14 bis 16 der (1.) Grenz-VO konkrete Festlegungen über die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane.

Die Verantwortung der örtlichen Organe erstreckt sich z. B. auf die Genehmigung von Neu- und Erweiterungsbauten im Grenzgebiet, die Instandhaltung von Grenzzeichen, die Kennzeichnung der Teile der Grenzgebiete, die Unterhaltung von Straßen und Wegen, die Unkraut- und Schädlingsbekämpfung sowie auf die Rekultivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Besonders bedeutsam ist die Pflicht der örtlichen Räte, das geistig-kulturelle Leben zu entwickeln und die Lebens- und Wohnbedingungen im Grenzgebiet weiter zu verbessern.

Wesentlich sind die Festlegungen in § 18 Abs. 1 und § 19 des Grenzgesetzes sowie die in § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und § 16 der (1.) Grenz-VO, die auf die enge Zusammenarbeit und die gegenseitige Informationspflicht zwischen den örtlichen Staatsorganen und den Schutz- und Sicherheitsorganen orientieren. In Erfüllung dieser Aufgaben leisten die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Staatsgrenze gemäß der ihnen in § 56 Abs. 1 bzw. § 79 Abs. 1 GöV übertragenen Verantwortung.

Verstöße gegen die Festlegungen in den Rechtsvorschriften über die Staatsgrenze und die Ordnung in den Grenzgebieten und Seegewässern werden mit Ordnungsstrafen geahndet. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit den Leitern der Dienststellen der DVP oder den für das betreffende Fachgebiet zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise (§ 45 Grenzordnung).

16.5. Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Zivilverteidigung, einschließlich des Katastrophenschutzes

Die Zivilverteidigung als untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Landesverteidigung ist ein System staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen und erfordert die Er-